

2 0 0 9

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,
Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Die im Anhang festgelegten kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungssätze gelten ab 1. Jänner 2009.

III. Aufrechterhaltung der Überzahlungen

1) Die am 31. Dezember 2008 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne sind in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den am 1. Jänner 2009 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhnen aufrecht zu erhalten.

2) Auf die gemäß Ziffer 1 eintretende Erhöhung des Ist-Lohnes kann eine zwischen dem 1. Juli 2008 und 31. Dezember 2008 erfolgte freiwillige Erhöhung des Ist-Lohnes angerechnet werden.

IV. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Höhe des Urlaubszuschusses gemäß § 9 und die Weihnachtsremuneration gemäß § 10 des Rahmenkollektivvertrages vom 1. Jänner 1989 betragen bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit jeweils

im 1. Arbeitsjahr		
ab 1. Jänner 2009	3 5/6	Wochenverdienste
ab 1. Jänner 2010	4 1/3	Wochenverdienste
ab dem 2. Arbeitsjahr	4 1/3	Wochenverdienste

V. Einfügung eines neuen Paragraph 2a: „Durchrechenbare Normalarbeitszeit“

(1) Durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von 26 Wochen ungleichmäßig so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 40 Wochenstunden nicht überschreitet. Bis zu einem Ausmaß von 40 Plusstunden kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden. Durch Betriebsvereinbarung kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu 52 Wochen und die Stundenobergrenze auf bis zu 80 Stunden erweitert werden.

(2) Ist die Lage der Normalarbeitszeit nicht für den gesamten Durchrechnungszeitraum festgelegt, ist sie spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Arbeitswoche festzulegen.

(3) Erfolgt eine ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit innerhalb der Arbeitswoche, so kann auch die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen gemäß § 11 Abs. 2 KJBG (Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz) auf die einzelnen Werktage abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes über die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen verteilt werden.

In gleicher Weise ist auch eine ungleichmäßige Verteilung der Wochenarbeitszeit für Jugendliche in jenen Fällen zulässig, in denen die wöchentliche Normalarbeitszeit mittels einer Betriebsvereinbarung, bzw. schriftlicher Einzelvereinbarung, einem durch diesen Kollektivvertrag ermöglichten Durchrechnungszeitraum ungleichmäßig verteilt wird.

(4) Während des Durchrechnungszeitraumes gebührt das Entgelt für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit. Bei leistungsbezogenen Entgeltformen (Akkord- oder Prämienentlohnung) ist eine Regelung zu treffen, die ein Schwanken des monatlichen Entgelts aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit möglichst vermeidet.

Wenn keine andere Verteilung zustande kommt, ist die eingearbeitete Arbeitszeit mit dem Stundenverdienst zurückzustellen und im Abrechnungszeitraum, in den die geringere Normalarbeitszeit fällt, auszuzahlen.

Zulagen und Zuschläge werden in jenem Lohnabrechnungszeitraum abgerechnet, in dem die Arbeitsstunden geleistet werden.

(5) Scheidet der/die Arbeitnehmer/in während des betrieblich vereinbarten Durchrechnungszeitraumes, ausgenommen durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder verschuldeter Entlassung aus, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis zur durchschnittlichen Normalarbeitszeit zu viel geleistete Arbeit Überstundenentlohnung. Der Überstundenzuschlag entfällt bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder verschuldeter Entlassung

Den im Verhältnis zur geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen Normalarbeitszeit zuviel bezahlten Verdienst hat der/die Arbeitnehmer/in dann zurückzuzahlen, wenn er/sie selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem/ihrem Verschulden entlassen wird.

VI. § 5 (4) Satz 1, „Sonn- und Feiertagsarbeit“ lautet neu:

(4) Feiertagsarbeit in Wäschereien:

In allen Wäschereien, die im Gesundheitsdienst tätig sind, kann Feiertagsarbeit nur im Einvernehmen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit Einzelvereinbarung eingeführt werden, wobei auf die Erfüllung der Aufgabe des Betriebes im Gesundheitsdienst und auf die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer/innen Rücksicht zu nehmen ist.

VII. Anhang 10 lautet:

Zwischen den Kollektivvertragspartnern wird vereinbart, dass allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien ab 01. Jänner 2009 um 3,6 Prozent erhöht werden.

Wien, am 9. Dezember 2008

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber


KommRat Walter Franz IMP
Bundesinnungsmeister




Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung


Rainer WIMMER
Geschäftsführender Bundesvorsitzender




Karl HAAS
Bundessekretär


Gerold KREUZER
Sekretär

LOHNTARIF

für die Textilreiniger, Chemischreiniger, Färber und für die Wäschereien
sowie für die Teppichreinigungs- und Aufbewahrungsanstalten

Kollektivvertragslöhne
ab 1. Jänner 2009
in Euro pro Std.

Lohngruppe I Waschmeister; Teppichwaschen, Teppichstopfen; <u>Gelernte Kräfte:</u> Chemischreinigen, Nasswaschen, Detachieren, Färben;	6,54
Lohngruppe II Chauffeure, Heizer, Professionisten; <u>Erste Kräfte:</u> Spezialbügeln, Expedieren, Plissieren;	6,35
Lohngruppe III Maschinwaschen, Handwaschen, Sortieren, Merken; Teppichwaschen, Teppichschneiden, Teppichklopfen, Spannen, Dämpfen, Fleckputzen; LadnerIn, erste selbständige Kraft; Nähen, Spannen, Dämpfen, Expedieren; <u>Angelernte Kräfte nach einem halben Jahr:</u> Chemischreinigen, Färben, Maschinbügeln, Handbügeln, Detachieren;	6,09
Lohngruppe IV Pressen, (Legen und Einlegen) Zentrifugieren; <u>Angelernte Kräfte bis zu einem halben Jahr:</u> Chemischreinigen, Färben, Maschinbügeln, Handbügeln, Detachieren;	6,00
Lohngruppe V Hilfsarbeiten, Mitfahren, Ausschlagen; LadnerIn, zweite Kraft; Aufsichtspersonen in Münzkleiderreinigungsbetrieben, Mietwaschküchen;	5,98

Außer-Haus-Zulage für Teppichreinigungs- und Aufbewahrungsanstalten:

Bei Arbeiten außerhalb der ständigen Arbeitsstätte erhält der Arbeitnehmer eine Außer-Haus-Zulage im Ausmaß von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der betreffenden Lohngruppe.

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG im Lehrberuf Textilreiniger

	Monatlich in Euro:
1. Lehrjahr	430.-
2. Lehrjahr	500.-
3. Lehrjahr	663.-
4. Lehrjahr (Doppellehre)	746.-